

# Allgemeine Geschäftsbedingungen für Warenlieferungen

## 1. Allgemeine Bestimmungen

### 1.1

Für den Umfang der Lieferungen oder Leistungen (im folgenden: Lieferungen) sind die beiderseitigen schriftlichen Erklärungen maßgebend. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Bestellers gelten jedoch nur insoweit, als die KOSS R-N-B GmbH Medizin- und Röntgentechnik Nordbayern (im folgenden: KOSS R-N-B GmbH genannt) ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat und soweit sie den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der KOSS R-N-B GmbH nicht widersprechen.

### 1.2

An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen (im folgenden: Unterlagen) behält sich KOSS R-N-B GmbH seine Eigentums- und Urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor. Die Unterlagen dürfen nur nach vorheriger Zustimmung von KOSS R-N-B GmbH Dritten zugänglich gemacht werden und sind, wenn der Auftrag KOSS R-N-B GmbH nicht erteilt wird, dieser auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Unterlagen des Bestellers; diese dürfen jedoch solchen Dritten zugänglich gemacht werden, denen KOSS R-N-B GmbH zulässigerweise Lieferungen übertragen hat.

### 1.3

Teillieferungen sind zulässig, soweit sie dem Besteller zumutbar sind.

## 2. Preise und Zahlungsbedingungen

### 2.1

Die vereinbarten Preise verstehen sich ab Werk ausschließlich Verpackung zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

### 2.2

Hat KOSS R-N-B GmbH die Aufstellung oder Montage übernommen und ist nicht etwas anderes vereinbart, so beinhalten die vereinbarten Preise die Kosten für Verpackung, Transport, Transportversicherung, Montage, Erstinbetriebnahme und einmalige Einweisung, jedoch keinerlei bauseitige Maßnahmen.

### 2.3

Zahlungen sind frei Zahlstelle an KOSS R-N-B GmbH zu leisten.

### 2.4

Der Besteller kann nur mit solchen Forderungen aufrechnen, die unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

## 3. Eigentumsvorbehalt

### 3.1

Die Gegenstände der Lieferungen (Vorbehaltsware) bleiben Eigentum von KOSS R-N-B GmbH bis zur Erfüllung sämtlicher ihr gegen den Besteller aus dem Kaufvertrag sowie dem Montagevertrag zustehenden Ansprüche. Soweit der Wert aller Sicherungsrechte, die KOSS R-N-B GmbH zustehen, die Höhe aller gesicherten Ansprüche um mehr als 20 % übersteigt, wird KOSS R-N-B GmbH auf Wunsch des Bestellers einen entsprechenden Teil der Sicherungsrechte freigeben.

### 3.2

Während des Bestehens des Eigentumsvorbehalts ist dem Besteller eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung untersagt und die Weiterveräußerung nur mit Zustimmung von KOSS R-N-B GmbH gestattet, wobei der Wiederverkauf unter dem Vorbehalt steht, daß das Eigentum auf den Drittkäufer erst übergeht, wenn die Ansprüche von KOSS R-N-B GmbH erfüllt sind.

### 3.3

Bei Pfändungen, Beschlagnahmen oder sonstigen Verfügungen oder Eingriffen Dritter, hat der Besteller KOSS R-N-B GmbH unverzüglich zu benachrichtigen.

### 3.4

Bei schuldhaftem Verstoß des Bestellers gegen wesentliche Vertragspflichten, insbesondere bei Zahlungsverzug ist KOSS R-N-B GmbH nach Mahnung zur Rücknahme der Lieferung berechtigt; der Besteller ist zur Herausgabe verpflichtet. In der Rücknahme beziehungsweise der Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts oder der Pfändung der Vorbehaltsware durch KOSS R-N-B GmbH liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, KOSS R-N-B GmbH hätte dies ausdrücklich erklärt.

Unbenommen bleibt KOSS R-N-B GmbH darüber hinaus die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen.

## 4. Fristen für Lieferungen und Verzug

### 4.1

Die Einhaltung von vereinbarten Fristen für Lieferungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Besteller zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen und Freigaben, insbesondere von Plänen, sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Besteller voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, so verlängern sich die Fristen angemessen; die gilt nicht, wenn KOSS R-N-B GmbH die Verzögerung zu vertreten hat.

### 4.2

Ist die Nichteinhaltung der Fristen auf höhere Gewalt, zum Beispiel Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, oder auf ähnliche Ereignisse, zum Beispiel Streik, Aussperrung zurückzuführen, verlängern sich die Fristen angemessen.

### 4.3

Kommt KOSS R-N-B GmbH mit der Lieferung in Verzug, kann der Besteller, sofern er glaubhaft macht, daß ihm hieraus ein Schaden entstanden ist - eine Entschädigung für jede vollendete Woche des Verzuges von je 0,5 %, insgesamt jedoch höchstens 5 % des Preises für den Teil der Lieferungen verlangen, der wegen des Verzuges nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden konnte.

### 4.4

Entschädigungsansprüche des Bestellers, die über die in Nummer 4.3 genannten Grenzen hinausgehen, sind in allen Fällen verspäteter Lieferung, auch nach Ablauf einer dem Lieferer etwa gesetzten Nachfrist, ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit KOSS R-N-B GmbH in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit zwingend haftet. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt nach fruchtlosem Ablauf einer KOSS R-N-B GmbH gesetzten Nachfrist bleibt unberührt.

### 4.5

Werden Versand oder Zustellung auf Wunsch des Bestellers um mehr als einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft verzögert, kann dem Besteller für jeden angefangenen Monat Lagergeld in Höhe von 0,5 % des Preises der Gegenstände der Lieferung, höchstens jedoch 5 % berechnet werden. Der Nachweis höherer oder niedrigerer Lagerkosten bleibt den Vertragsparteien unbenommen.

## 5. Gefahrübergang

### 5.1

Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung wie folgt auf den Besteller über:

a) Bei Lieferung ohne Aufstellung oder Montage, wenn sie zum Versand gebracht oder abgeholt worden ist. Auf Wunsch und Kosten des Bestellers werden Lieferungen von KOSS R-N-B GmbH gegen die üblichen Transportrisiken versichert.

b) Bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage am Tage der Übernahme im eigenen Betrieb oder, soweit vereinbart, nach einwandfreiem Probetrieb.

### 5.2

Wenn der Versand, die Zustellung, der Beginn, die Durchführung der Aufstellung oder Montage, die Übernahme in eigenen Betrieb oder der Probetrieb aus vom Besteller zu vertretenden Gründen verzögert wird oder der Besteller aus sonstigen Gründen in Annahmeverzug kommt, geht die Gefahr mit Eintritt des Annahmeverzuges auf den Besteller über.

## 6. Aufstellung und Montage

Für die Aufstellung und Montage gelten, soweit nichts anderes schriftliche vereinbart ist, folgende Bestimmungen:

### 6.1

Der Besteller hat auf seine Kosten zu übernehmen und rechtzeitig zu stellen

a) Alle Bau- und branchenfremden Nebenarbeiten einschließlich der dazu benötigten Fach- und Hilfskräfte, Baustoffe und Werkzeuge,

b) die zur Montage und Inbetriebsetzung erforderlichen Bedarfsgegenstände und -stoffe, wie Gerüste, Hebezeuge und andere Vorrichtungen, Brennstoffe und Schmiermittel,

c) Energie und Wasser an der Verwendungsstelle einschließlich der Anschlüsse, Heizung und Beleuchtung,

d) bei der Montagestelle für die Aufbewahrung der Maschinenteile, Apparaturen, Materialien, Werkzeuge und so weiter genügend große, geeignete, trockene und verschleißbare Räume und für das Montagepersonal angemessene Arbeits- und Sozialräume; im übrigen hat der Besteller zum Schutz des Eigentums von KOSS R-N-B GmbH und des Montagepersonals auf der Montagestelle die Maßnahmen zu treffen, die er zum Schutz des eigenen Eigentums ergreifen würde,

e) Schutzkleidung und Schutzvorrichtungen, die in Folge besonderer Umstände der Montagestelle erforderlich sind.

### 6.2

Vor Beginn der Montagearbeiten hat der Besteller die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas-, Wasserleitungen oder ähnlicher Anlagen sowie die erforderlichen statischen Angaben unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

### 6.3

Vor Beginn der Aufstellung oder Montage müssen sich die für die Aufnahme der Arbeiten erforderlichen Beistellungen und Gegenstände an der Aufstellungs- oder Montagestelle befinden und alle Vorarbeiten so weit fortgeschritten sein, daß die Aufstellung oder Montage vereinbarungsgemäß begonnen und ohne Unterbrechung durchgeführt werden kann.

### 6.4

Verzögern sich die Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme durch nicht von KOSS R-N-B GmbH zu vertretende Umstände, so hat der Besteller in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und zusätzlich erforderliche Reisen von KOSS R-N-B GmbH oder des Montagepersonals zu tragen.

### 6.5

Der Besteller hat KOSS R-N-B GmbH die Beendigung der Aufstellung, Montage oder Inbetriebnahme unverzüglich zu bescheinigen.

### 6.6

Verlangt KOSS R-N-B GmbH nach Fertigstellung die Abnahme der Lieferung, so hat sie der Besteller innerhalb von zwei Wochen vorzunehmen. Geschieht dies nicht, so gilt die Abnahme als erfolgt. Die Abnahme gilt gleichfalls als erfolgt, wenn die Lieferung - gegebenenfalls nach Abschluss einer vereinbarten Testphase - in Gebrauch genommen worden ist.

## 7. Entgegennahme

Lieferungen sind, auch wenn sie unerhebliche Mängel aufweisen, vom Besteller entgegenzunehmen.

## 8. Gewährleistung

Für Mängel, zu denen auch das Fehlen zugesicherter Eigenschaften gehört, haftet der Lieferer wie folgt:

### 8.1

Für die von KOSS R-N-B GmbH gelieferten fabrikneuen Erzeugnisse, die im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs mit einem Material- oder Herstellungsfehler behaftet waren, leistet KOSS R-N-B GmbH auf die Dauer von zwölf Monaten ab Übergabe an den Besteller Gewähr.

### 8.2

Treten in offensichtlicher Weise Mängel oder das Fehlen zugesicherter Eigenschaften auf, so hat der Besteller dies KOSS R-N-B GmbH unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von zwei Wochen nach Feststellung des Mangels oder des Fehlens der zugesicherten Eigenschaft schriftlich mitzuteilen; anderenfalls ist eine Gewährleistung ausgeschlossen. Für die Geltendmachung nicht offensichtlicher Mängel gelten die gesetzlichen Regelungen.

#### 8.3

Die Gewährleistung erfolgt nach Wahl von KOSS R-N-B GmbH entweder durch kostenlose Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Neuerbringung der Leistung. Schlägt die Nachbesserung, die Ersatzlieferung oder die Neuerbringung der Leistung fehl, so ist der Besteller berechtigt, eine angemessene Herabsetzung des Kaufpreises zu verlangen. Das Recht auf Wandelung hat der Besteller erst, nachdem zwei Nachbesserungsversuche fehlgeschlagen sind. KOSS R-N-B GmbH haftet nicht für Folgeschäden oder Folgekosten des Bestellers, die aus einem Mangel oder Fehlen zugesicherter Eigenschaft der Lieferung resultieren, es sei denn, es kann KOSS R-N-B GmbH Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last gelegt werden.

#### 8.4

Für die Lieferung gebrauchter Gegenstände wird jede Gewährleistung ausgeschlossen.

Weiter leistet KOSS R-N-B GmbH keine Gewähr, wenn

- a) die Mängelrüge nicht unverzüglich geltend gemacht wurde;
- b) Eingriffe oder Änderungen an den gelieferten Erzeugnissen vom Besteller oder nicht durch KOSS R-N-B GmbH beauftragte Dritte vorgenommen wurden;
- c) der Mangel in Folge ungünstiger Betriebsumstände, die Verstöße gegen die Betriebsvorschriften, gegen die Servicebedingungen, gegen die anerkannten Regeln der Technik, durch natürlichen Verschleiß oder wegen unterlassener Wartung eingetreten ist;
- d) der Schaden in Folge höherer Gewalt (z.B. Blitzschlag oder Ausfall von Vorlieferanten) entstanden ist;
- e) der Schaden auf Einflüsse zurückzuführen ist, die von den Räumlichkeiten des Bestellers oder Umwelteinflüssen außerhalb der Räumlichkeiten des Bestellers auf die Geräte einwirken.

#### 8.5

Weitere Gewährleistungsansprüche des Bestellers gegen KOSS R-N-B GmbH und deren Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen. Die sonstige Haftung (Punkt 11.) bleibt jedoch unberührt.

#### 8.6

Für dem Verschleiß unterliegende Teile (z.B. Kabel, Elektroden usw.) beträgt die Gewährleistungsfrist sechs Monate nach Lieferung. Für intrakorporal anwendbare Rezeptoren (z.B. Ultraschallsonden, Fiberoptikkatheter usw.) und für Instrumente, die zu einmaligem Gebrauch bestimmt sind, wird Funktion bei Übergabe gewährleistet.

Für Vakuumzeugnisse (insbesondere Röntgenröhren) und Ultraschallsonden gelten besondere Gewährleistungsbedingungen.

## 9. Gewerbliche Schutzrechte und Urheberrechte

### 9.1

Sofern ein Dritter wegen der Verletzung eines gewerblichen Schutzrechtes oder Urheberrechtes (im folgenden: Schutzrecht) durch von KOSS R-N-B GmbH gelieferte vertragsgemäß benutzte Produkte gegen den Besteller berechnete Ansprüche erhebt, haftet KOSS R-N-B GmbH gegenüber dem Besteller wie folgt:

- a) KOSS R-N-B GmbH wird nach ihrer Wahl auf ihre Kosten entweder ein Nutzungsrecht für das Produkt erwirken, das Produkt so ändern, dass das Schutzrecht nicht verletzt wird, oder das Produkt austauschen. Ist dies KOSS R-N-B GmbH nicht zu angemessenen Bedingungen möglich, hat sie das Produkt gegen Erstattung des Kaufpreises zurückzunehmen.
- b) Die vorstehend genannten Verpflichtungen von KOSS R-N-B GmbH bestehen nur dann, wenn der Besteller KOSS R-N-B GmbH über die vom Dritten geltend gemachten Ansprüche unverzüglich schriftlich verständigt, eine Verletzung nicht anerkennt und KOSS R-N-B GmbH alle Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben. Stellt der Besteller die Nutzung des Produkts aus Schadenminderungs- oder sonstigen wichtigen Gründen ein, ist er verpflichtet, dem Dritten gegenüber darauf hinzuweisen, dass mit der Nutzungseinstellung kein Anerkenntnis einer Schutzrechtsverletzung verbunden ist.

### 9.2

Ansprüche des Bestellers sind ausgeschlossen, soweit er die Schutzrechtsverletzung zu vertreten hat.

### 9.3

Ansprüche des Bestellers sind ferner ausgeschlossen, soweit die Schutzrechtsverletzung durch spezielle Vorgaben des Bestellers, durch eine von KOSS R-N-B GmbH nicht voraussehbare Anwendung oder dadurch verursacht wird, dass das Produkt vom Besteller verändert oder zusammen mit nicht von KOSS R-N-B GmbH gelieferten Produkten eingesetzt wird.

### 9.4

Weitergehende Ansprüche gegen KOSS R-N-B GmbH sind ausgeschlossen; 11. (sonstige Haftung) bleibt jedoch ebenso unberührt wie das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag.

## 10. Unmöglichkeit, Vertragsanpassung

### 10.1

Wird KOSS R-N-B GmbH die ihr obliegende Lieferung aus einem von ihr zu vertretenden Grunde unmöglich, ist der Besteller berechtigt, Schadenersatz zu verlangen. Jedoch beschränkt sich der Schadenersatzanspruch des Bestellers auf 10 % des Wertes desjenigen Teils der Lieferung, der wegen der Unmöglichkeit nicht in zweckdienlichen Betrieb genommen werden kann. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit oder des anfänglichen Unvermögens seitens KOSS R-N-B GmbH zwingend gehaftet wird; eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist hiermit nicht verbunden. Das Recht des Bestellers zum Rücktritt vom Vertrag bleibt unberührt.

### 10.2

Sofern unvorhersehbare Ereignisse im Sinn von Punkt 4.2 die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferung erheblich verändern oder auf den Betrieb von KOSS R-N-B GmbH erheblich einwirken, wird der Vertrag unter Beachtung von Treu und Glauben angemessen angepasst. Soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, steht KOSS R-N-B GmbH das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten. Will KOSS R-N-B GmbH von diesem Rücktrittsrecht Gebrauch machen, so hat sie dies nach Erkenntnis der Tragweite des Ereignisses unverzüglich dem Besteller mitzuteilen, und zwar auch dann, wenn zunächst mit dem Besteller eine Verlängerung der Lieferzeit vereinbart war.

## 11. Sonstige Haftung

Schadenersatzansprüche des Bestellers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus positiver Forderungsverletzung, aus Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und aus unerlaubter Handlung sind ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit zum Beispiel nach dem Produkthaftungsgesetz oder in Fällen des Vorsatzes, der groben Fahrlässigkeit seitens KOSS R-N-B GmbH, des Fehlens zugesicherter Eigenschaften oder der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten zwingend gehaftet wird. Der Schadenersatz für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit seitens KOSS R-N-B GmbH vorliegt. Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Bestellers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

## 12. Gerichtsstand

### 12.1

Alleiniger Gerichtsstand bei allen aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich ergebenden Streitigkeiten ist Neumarkt i.d.OPf.

### 12.2

Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches Recht.

## 13. Verbindlichkeit des Vertrages

Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Punkte in seinen übrigen Teilen verbindlich. Dies gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Partei darstellen würde.

Stand Oktober 2014

